

doch bei der jenseitigen Kammer von dem Abg. Scholze eine besondere Petition in Bezug auf diesen Gegenstand eingebracht worden, und diese hat diese Petition an die dritte Deputation zur Begutachtung überwiesen. Die vierte Deputation glaubt nun in Bezug auf die in Frage befangene Petition der Gemeinden zu Naundorf und Strießen, daß man zweierlei Wege einschlagen könne; erstens daß man sie affirmiren könnte, bis zu der Zeit, wo etwa von der jenseitigen Kammer die Verhandlung in Betreff der Scholzeschen Petition hierher gelangt; oder den, daß diese Eingabe sofort an die zweite Kammer gebracht würde, um zugleich von deren dritten Deputation mit geprüft und begutachtet zu werden. Die Deputation giebt der letztern Ansicht den Vorzug, und beantragt daher, daß die Kammer beschließen möge; diese Eingabe sofort an die zweite Kammer zu überweisen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn es nach den von dem Herrn Bürgermeister Gottschald angeführten Gründen angemessen scheint, diese Petition an die zweite Kammer zu verweisen, so würde ich fragen: ob die Kammer damit übereinstimmt? — Allgemein Ja. —

v. Schönberg: Auch ich habe im Auftrage der vierten Deputation der Kammer eine Mittheilung zu machen. Es betrifft eine Petition des Herrn von Heldreich. Derselbe hat in einer an die dormalige Ständeversammlung gerichteten Eingabe, welche zunächst an die erste Kammer gelangt ist, die Herstellung des Straßentractes von Königstein nach Schandau beantragt, wie dies im Interesse aller nach der sächs. Schweiz und in das Schandauer Bad reisenden In- und Ausländer liege. Einen ganz gleichen Antrag hat derselbe aber auch bereits an die zweite Kammer bei gegenwärtigem Landtage gelangen lassen. Es erklärte daselbst der königl. Commissar, daß der fragl. Straßenbau allerdings längst als nothwendig sich herausgestellt habe und dafür schon viel geschehen sei und noch geschehen werde. Bei dieser Erklärung faßte die zweite Kammer Beruhigung, und ging sofort zur Tagesordnung über, ohne etwas Weiteres auf die Eingabe des Herrn v. Heldreich zu beschließen. Unter diesen Umständen war nun die vierte Deputation der Ansicht, daß man sich auch in Bezug auf die gegenwärtige Eingabe des Herrn v. Heldreich, welche der geehrten Kammer vorliegt, bei dieser Erklärung des königl. Commissars beruhigen könne, und es wurde mir deshalb der Auftrag, bei der Kammer anzufragen, ob sie die Sache für erledigt betrachten, oder ob sie noch einen besonderen Bericht, über diesen Gegenstand von ihrer vierten Deputation zu haben wünsche, der allerdings schwerlich ein anderer, als ein abfälliger sein könnte. Ich bitte nun den Herrn Präsidenten, die Frage an die Kammer zu stellen, ob sie bei der Erklärung, die der königl. Commissar in der jenseitigen Kammer über diesen Gegenstand gegeben hat, den Antrag des Herrn v. Heldreich auf sich beruhen lassen wolle.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde also die Frage an die Kammer zu richten haben: ob sie bei der von der hohen

Staatsregierung in der jenseitigen Kammer abgegebenen Erklärung Beruhigung fassen wolle? — Die Kammer ist allgemein damit einverstanden. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun den Hrn. Bürgermeister Starke ersuchen, die Rednerbühne zu betreten, um Vortrag zu erstatten über den Bericht der niedergesetzten außerordentlichen Deputation der ersten Kammer zur Prüfung des Gesetzentwurfs über den Gewerbebetrieb auf dem Lande.

Referent Bürgermeister Starke: Dem Berichte, welchen ich gegenwärtig vorzutragen die Ehre haben soll, hat die Deputation einige Bemerkungen vorauszuschicken sich veranlaßt gesehen. Der Zweck davon ist kein anderer, als durch diese Bemerkungen die Ansichten zu rechtfertigen, welche die Deputation bei den einzelnen Abschnitten des Gesetzentwurfs zu eröffnen bewogen worden. Ich habe mich nun gefragt, ob es sachgemäß, ob es vielleicht selbst der Klugheit gemäß sei, daß dies geschehen; denn ich habe wenigstens eines Sprichworts, welches sich oft bewährt hat, nicht uneingedenk sein können: „daß eine Erklärung, welche gerechtfertigt werden könne, nicht so gut sei, als die, welche einer Rechtfertigung gar nicht erst bedürfe.“ Ich bin jedoch, und zwar für den Fall, daß die Deputation mir nicht beipflichten sollte, genöthigt, in meinem eignen Namen der Kammer die Bitte vorzutragen, daß sie vornehmlich zwei Gründe zu erwägen die Güte haben wolle, welche eine solche Maßnehmung nothwendig machten. Einmal haben sich nämlich nicht bloß einige Scribenten erlaubt, bereits im Voraus dem Publicum ein Urtheil über das Schicksal in öffentlichen Blättern vorzutragen, welches der Gesetzentwurf über den Gewerbebetrieb auf dem Lande in der ersten Kammer haben werde, und dies Urtheil auf die Individualität der Mitglieder gebaut, aus welchen die von der Kammer ernannte Deputation constituirt worden ist, sondern es sind sogar aus dem Sitzungssaale der zweiten Kammer einige Stimmen herüber erschollen, welche die erste Kammer bezüchtigen, daß sie sich den collidirenden Interessen zwischen Stadt und Land, welche dieses Gesetz unvermeidlich berührt, wie ein glatter Kall entwenden werde, und das heißt wohl nichts Anderes, als daß die Kammer es vermeiden werde, offen und frei im Namen des Volkes auszusprechen, warum sie dies Gesetz annehmen oder ablehnen oder in Bezug auf dasselbe modificirte Anträge stellen wolle. Nun muß zwar das Resultat der heutigen Berathung allerdings erst das richtende Publicum in den Stand setzen, selbst darüber ein Urtheil fassen zu können, ob jene Herolde die Getäuschten oder als Fabeldichter anzusehen seien? Jedoch mußte es mindestens die Deputation ihrer Pflicht gemäß achten, eine bestimmte Ueberzeugung auszusprechen, und die ihr unterliegenden Gründe unverholen zu äußern. Sodann aber war es eine noch weit wichtigere Rücksicht, welche diese Vorerinnerungen zu dem Berichte veranlaßten und nothwendig machten, nämlich die Rücksicht auf mehr als 100,000 unserer Mitbürger und ihrer Angehörigen, welche in den circa 200 Städten, Markt- und Bergflecken des Vaterlandes dem Gewerbehande